KANTON
LUZERN

Kantonsrat

A 998

Anfrage Beck Ronny und Mit. über den Verzicht auf schriftliche Abschlussprüfungen der Berufskenntnisse in der beruflichen Grundbildung

eröffnet am 26. Oktober 2026

Die eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse und Berufsatteste stehen für verbindliche und schweizweit anerkannte berufliche Qualifikationen. Für die Ausbildungsbetriebe und die Arbeitgeber ist entscheidend, dass die erforderlichen Handlungskompetenzen zuverlässig geprüft werden und die Abschlüsse über die Betriebe, die Berufsfachschulen und die Kantone hinweg vergleichbar bleiben.

Im Rahmen der Überarbeitung einzelner Bildungsverordnungen werden auch die Qualifikationsverfahren neu ausgestaltet. Dabei entfällt in gewissen Berufen der separate Qualifikationsbereich Berufskenntnisse oder die bisherige schriftliche Abschlussprüfung. Die Berufskenntnisse werden stattdessen über Erfahrungsnoten, praktische Arbeiten, Fachgespräche oder andere Prüfungsformen beurteilt.

Ein aktuelles Beispiel ist die neue Bildungsverordnung für Elektroplanerinnen und Elektroplaner EFZ, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Sie sieht keine separate schriftliche Abschlussprüfung der Berufskenntnisse mehr vor. Die Leistungen aus dem Berufsfachschulunterricht und den überbetrieblichen Kursen fliessen stattdessen über die Erfahrungsnote in das Qualifikationsverfahren ein. Auch bei weiteren beruflichen Grundbildungen sind entsprechende Anpassungen vorgesehen oder bereits beschlossen.

Handlungskompetenzorientierte Prüfungen können die berufliche Praxis angemessen abbilden. Wo eine schweizweit einheitliche schriftliche Abschlussprüfung entfällt, muss jedoch nachvollziehbar belegt werden, dass die neue Beurteilungsform die erforderlichen Berufskenntnisse mindestens gleich zuverlässig, verbindlich und vergleichbar erfasst.

Besondere Fragen stellen sich bei der stärkeren Gewichtung von Erfahrungsnoten. Diese werden während des Lernprozesses von unterschiedlichen Lehrpersonen und Institutionen erhoben. Damit sie eine unabhängige Abschlussprüfung ganz oder teilweise ersetzen können, braucht es nachvollziehbare und vergleichbare Bewertungsmassstäbe. Zu klären ist auch die Situation von Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 32 der Berufsbildungsverordnung, bei denen keine oder nur teilweise anrechenbare Erfahrungsnoten vorliegen.

Die Ausgestaltung der beruflichen Grundbildungen erfolgt verbundpartnerschaftlich durch den Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erlässt die Bildungsverordnungen. Die Kantone sind insbesondere für den Vollzug der Qualifikationsverfahren verantwortlich und wirken über die zuständigen Gremien an der Weiterentwicklung der Berufsbildung mit.

Vor diesem Hintergrund ist zu klären, wie der Regierungsrat diese Entwicklung beurteilt, welche Auswirkungen sie im Kanton Luzern hat und welche Haltung der Kanton in den zuständigen verbundpartnerschaftlichen Gremien vertritt.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei welchen im Kanton Luzern angebotenen beruflichen Grundbildungen besteht heute keine separate schriftliche Abschlussprüfung der Berufskenntnisse? Bei welchen weiteren Berufen ist ein solcher Verzicht beschlossen oder vorgesehen, und wie viele Luzerner Lernende sind davon betroffen?
2. Nach welchen fachlichen Kriterien wird entschieden, ob in einer beruflichen Grundbildung auf eine separate schriftliche Abschlussprüfung der Berufskenntnisse verzichtet werden kann?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung im Hinblick auf die Qualität, die Aussagekraft und die schweizweite Vergleichbarkeit der EFZ- und EBA-Abschlüsse sowie auf die Anschlussfähigkeit an weiterführende Ausbildungen?
4. Wie wird sichergestellt, dass Berufskenntnisse und Erfahrungsnoten an den verschiedenen Berufsfachschulen nach vergleichbaren Anforderungen und Bewertungsmassstäben beurteilt werden? Verfügt der Kanton hierzu über anonymisierte Auswertungen oder andere Erkenntnisse?
5. Wie wird bei Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 32 der Berufsbildungsverordnung sowie bei weiteren Personen ohne anrechenbare Erfahrungsnoten sichergestellt, dass die erforderlichen Berufskenntnisse eigenständig und ausreichend geprüft werden?
6. Welche Rückmeldungen liegen dem Kanton Luzern von Lehrbetrieben, Branchenverbänden, Berufsfachschulen sowie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zum Verzicht auf schriftliche Abschlussprüfungen der Berufskenntnisse vor?
7. Werden die neuen Qualifikationsverfahren hinsichtlich der Bestehensquoten, der Notenentwicklung, der Vergleichbarkeit, der Rückmeldungen der Lehrbetriebe und des Erfolgs in weiterführenden Ausbildungen ausgewertet? Falls ja, wann liegen erste Ergebnisse vor? Falls nein, wie wird ihre Wirksamkeit überprüft?
8. Welche Haltung hat der Kanton Luzern in den zuständigen kantonalen und verbundpartnerschaftlichen Gremien zu dieser Entwicklung vertreten, und welche Möglichkeiten hat er, gegenüber dem Bund und den Organisationen der Arbeitswelt auf verbindliche und schweizweit vergleichbare Leistungsstandards hinzuwirken?

Beck Ronny